

Satzung des Bundes der Freunde der Städtischen Musikschule Frankenthal e.V.
(in der Fassung vom 26.10.2011)

§ 1 Name, Eintragung, Sitz

- I Der Verein führt den Namen: „Bund der Freunde der Städtischen Musikschule Frankenthal e.V.“.
- II Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter Nr. 606 eingetragen.
- III Er hat seinen Sitz in Frankenthal.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

- I Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere sind einschlägig die §§ 51, 52 II Nr. 4, 5 + 7, denn er fördert über die Musikschule die Jugendhilfe, Kunst und Kultur sowie die Erziehung, die Volks- und Berufsbildung.
- II Zweck des Vereins ist in erster Linie die Unterstützung der von der Musikschule Frankenthal zu leistenden musikpädagogischen Arbeit. Dies geschieht durch Geld- Sach- und Dienstleistungen.
Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Preisen oder durch andere Zuwendungen.
- III Der Verein will sich auch für die Belange und das Ansehen der Musikschule einsetzen, die Verbundenheit der Schüler untereinander und mit der Schule fördern sowie die der ehemaligen Schüler aufrechterhalten.
- IV Zur gegenseitigen Unterstützung soll mit dem Schulbeirat der Frankenthaler Musikschule und mit den überörtlichen Vereinigungen von Schüler-/Elternvertretungen sowie Fördervereinen zusammengearbeitet werden.
- V Er ist Vorstand der Stiftung Musikschule Frankenthal, die eine öffentliche, nichtrechtsfähige, unselbständige Stiftung bürgerlichen Rechts ist. Er handelt für die Stiftung im Rechtsverkehr als Treuhänder. Die Stiftung soll seine Möglichkeiten ergänzen, in dem sie langfristig planbare Einnahmen aus der Anlage von Vermögen schafft.
- VI Kontakte zu den Musikschulen der Frankenthaler Partnerstädte, ihren Fördervereinen und Elternbeiräten sollen freundschaftliche Beziehungen mit wechselseitiger Hilfe und Erfahrungsaustausch herstellen und festigen.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

- I Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es genügt ein formfreier Antrag an den Vorstand, der die Aufnahme schriftlich bestätigt.

- II Lehnt er die Aufnahme ab, so sind die Gründe dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, der dann schriftlich eine Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen kann.
- III Wer sich in besonderer Weise um die Musikschule oder den Verein verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder, wenn er Vorsitzender des Vorstandes gewesen ist, zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
- II Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Er ist bis zum 30. September schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- III Der Vorstand kann Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand geraten sind, mit Wirkung zum Schluss des Kalenderjahres von der Mitgliederliste streichen. Die bevorstehende Entscheidung über die Streichung muss dem Betroffenen mindestens einen Monat vorher schriftlich angekündigt werden. Die Beschwerde gegen die erfolgte Streichung ist als Antrag auf erneute Aufnahme zu behandeln.
- IV Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund (z.B. einem das Ansehen des Vereins oder der Musikschule schädigenden Verhaltens) aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit näher zu nennenden Tatsachen zu begründen und dem Ausgeschlossenen in Abschrift zuzusenden. Beschwerft er sich hiergegen innerhalb von zwei Monaten schriftlich, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- V Hat der Betroffene die Änderung seiner Anschrift nicht angezeigt, genügt der Versuch, ihm die nach III und IV nötigen Mitteilungen zuzustellen.

§ 5 Beiträge, Spenden

- I Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser wird am 1. April fällig. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der einmal beschlossene Beitragssatz gilt auch für das nächste Kalenderjahr, wenn er nicht bis zum 30. September abgeändert worden ist.

- II Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- III Für Zuwendungen (Beiträge, Spenden) höher als 100.-- € werden auf Wunsch Zuwendungsbestätigungen ausgestellt. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt (Finanzamt Frankenthal AZ 15.0124).

§ 6 Mittelverwendung, Rücklagen

- I Mittel des Vereins dürfen endgültig nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zwischenzeitliche Geldanlagen in mündelsicherer Form sind gestattet. Eigenwirtschaftliche Ziele werden nicht in erster Linie verfolgt.
- II Der Verein ist selbstlos tätig. Dafür sorgen sowohl die Vorstands- als auch die Vereinsmitglieder. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- IV Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuteilung von Mitteln besteht nicht.
- V Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerrechtlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist (§ 58 Abgabenordnung). In diesem Rahmen dürfen auch Mittel in das Vermögen der Stiftung als Zustiftung übertragen werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand: Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis

- I Der Vorstand vertritt den Verein bei allen Rechtsgeschäften.
- II Der Vorstand besteht aus de(r/m) Vorsitzenden, de(r/m) stellvertretenden Vorsitzenden, de(r/m) Finanzverwalter(in), de(r/m) Versicherungsbeauftragten, de(r/m) Schriftführer(in) und drei Beisitzer(innen/n).
- III Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Vorstand und damit den Verein allein zu vertreten. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind sie befreit.
- IV Die Vorstandsmitglieder prägen den Willen des Vorstandes und entscheiden durch Beschlussfassung. Sie dürfen für den Verein aufgrund eines solchen Beschlusses gemeinsam oder einzeln handeln. In Eilfällen darf jedes Mitglied des Vorstandes allein Sofortmaßnahmen treffen, über die es danach den Vorsitzenden und den Finanzverwalter möglichst bald und die übrigen Vorstandsmitglieder spätestens

bei der nächsten Vorstandssitzung informieren soll.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- I Die Vorstandsmitglieder werden nacheinander von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl des Amtsnachfolgers.
- II Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, verliert es sein Amt vorzeitig. Ist die restliche Amtszeit länger als sechs Monate, findet eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung statt.
- III Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, gilt II entsprechend. Der Rücktritt ist schriftlich den anderen Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen, wobei die Form einer E-Mail genügt. Das Vorstandsmitglied führt die ihm übertragenen Geschäfte kommissarisch weiter, bis sie vom Nachfolger übernommen werden können.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- I Dem Vorstand obliegt es:
 - a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,
 - b) über die Verwendung der Mittel gemäß § 6 zu entscheiden,
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - d) über die Einberufung der Mitgliederversammlung und ihre Tagesordnung zu entscheiden,
 - e) über die Aufnahme, die Streichung oder den Ausschluß eines Mitgliedes zu entscheiden,
 - f) die Mitgliederliste zu führen,
 - g) die Kassenprüfer zu ernennen,
 - h) am Ende der Amtszeit über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - i) als Treuhänder für die Stiftung Musikschule Frankenthal tätig zu werden und die ihm von der Satzung der Stiftung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- II Der Vorstand kann Aufgaben, die ohne neue Entscheidung zu erledigen sind, einem einzelnen Vorstandsmitglied übertragen. Dieses darf mit Zustimmung des Vorstandes Hilfspersonen hinzuziehen.

§ 11 a Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung

- I Der Vorstandsvorsitzende lädt zur Vorstandssitzung und zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag. Wer dem Vorstand eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt hat, ist mit der Einwendung ausgeschlossen, die Einladung nicht erhalten zu haben.

Gehören dem Verein mehr als 50 Mitglieder an, kann die Einladung durch Abdruck in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ erfolgen.

- II Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung/Versammlung.
- III Der Schriftführer führt über den Ablauf der Sitzung/Versammlung ein Protokoll, das neben Ort und Zeit die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die Zahl der erschienenen übrigen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Den anderen Vorstandsmitgliedern ist es – möglichst durch Email – zur Kenntnisnahme zu bringen.
- IV Die Sitzung/Versammlung ist nicht öffentlich, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- V Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- VI Abgestimmt wird durch Handzeichen. Mit Zweidrittelmehrheit kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Von Satzungsänderung und Vereinsauflösung abgesehen, genügt die einfache Mehrheit. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nur bei juristischen Personen zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 b Beschlüsse ohne Sitzung

In weniger wichtigen oder in dringenden Fällen kann der Vorsitzende einen Beschluss des Vorstandes im Email-Verfahren oder durch telefonische Abstimmung herbeiführen. Das Verfahren und sein Ergebnis ist im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

§ 12 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) mindestens einmal im Kalenderjahr,
 - b) wenn 1/10 der Mitglieder es vom Vorstand unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
 - c) wenn eine Neu- oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern ansteht,
 - d) wenn der Vorstand es für erforderlich hält.
- II Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - a) die Vorstandsmitglieder zu wählen, sie vorzeitig abzurufen und ihnen Entlastung zu erteilen.
 - b) den Bericht der Kassenprüfer und den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,

- c) die Satzung zu ändern. Hierzu ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- d) die Beitragshöhe zu bestimmen,
- e) Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes zu ernennen,

- f) über einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss auf Beschwerde des Betroffenen zu entscheiden,
- g) die Auflösung des Vereins zu beschließen. Hierzu ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 13 Kassenprüfung

- I Der Vorstand bestimmt zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu Kassenprüfer.
- II Der Finanzverwalter hat die Kassenprüfer jährlich zur Kassenprüfung einzuladen.
- III Die Kassenprüfung erstreckt sich auf das vorausgegangene Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV Über einen festgestellten Mangel sollen die Kassenprüfer den Vorsitzenden sofort unterrichten. Wird dieser Mangel nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung behoben, ist er von den Kassenprüfern dort bekannt zu geben.
- V In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer zum Tagesordnungspunkt Entlastung des Finanzverwalters über die Ergebnisse ihrer Überprüfungen.

§ 14 Auflösung, Liquidation, Restvermögensübertragung

- I Der Verein wird aufgelöst:
 - 1. durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit
 - 2. durch Absinken der Mitgliederzahl unter drei.
 - 3. durch Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke
- II Nach der Auflösung ist der Verein durch den Vorstand zu liquidieren.
- III Das nach der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Frankenthal zu mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die Musikschule, zu verwenden.

§ 15 Mitteilungen an das Finanzamt und Vereinsregister

Dem Finanzamt Frankenthal ist zur Überwachung der Förderungswürdigkeit jede Änderung des Vereinszwecks, der Gemeinnützigkeit und des Anfallsberechtigten bei der Vereinsauflösung anzuzeigen (§§ 2,14 IV). Dem beim Amtsgericht Ludwigshafen geführtem Vereinsregister (Nr. 606) sind Änderungen der Satzung und Wechsel von Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.